

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Mittwoch, den 26.06.2019.

3.15 **Nachhaltigkeitssatzung** **Vorlage: 146/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) folgende

Nachhaltigkeitssatzung

Vorbemerkungen **Verantwortung für die kommenden Generationen**

Nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft ist die kommunale Politik verpflichtet, Belastungen der zukünftigen Generation durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung zu verhindern.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

§ 1

Generationengerechter Haushalt

Aus der Verantwortung für die zukünftigen Generationen ergibt sich das zu erreichende Ziel eines generationengerechten Haushalts. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn

1. das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
2. der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit maximal so hoch ist, dass der Finanzhaushalt ohne Nettoneuverschuldung finanziert werden kann und
3. der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten geleistet werden kann.

§ 2

Generationenbeitrag

- (1) Zum Erreichen des Zieles eines generationengerechten Haushaltes im Sinne des § 1 dieser Satzung wird ein Generationenbeitrag eingeführt, der jährlich neu anzupassen ist.
- (2) Der Generationenbeitrag wird über eine jährliche Anpassung des gemeindlichen Hebesatzes der Grundsteuer B erhoben. Als Basisgröße wird der Hebesatz von 540 v. H. (Stand Haushaltsjahr 2018) angenommen. Anpassung bedeutet, dass der Generationenbeitrag nur in der Höhe erhoben wird, der notwendig ist, um die Vorgaben des § 1 Abs. 1 zu erfüllen. Der Generationenbeitrag wird dabei als „ultima ratio“ verstanden, das heißt als das letztmögliche Mittel des Haushaltsausgleiches. Dies bedeutet, dass § 93 HGO hier Anwendung findet.

§ 3 Konsolidierungserfolg / Bürgerdividende

Übersteigen die durch den Generationenbeitrag tatsächlich realisierten Erträge die zur Zielerreichung nach § 1 notwendigen Mittel, so wird dieser Überschuss gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO mit den kumulierten Fehlbeträgen der vergangenen Jahre verrechnet, solange solche vorliegen.

Sollten keine auszugleichenden Fehlbeträge mehr vorliegen, so wird durch die entstandenen positiven Ergebnisse das bilanzielle Eigenkapital der Stadt Neu-Anspach erhöht.

Sinkt die Höhe des für einen Haushaltsausgleich erforderlichen Generationenbeitrags (und damit auch die Höhe des Grundsteuer-B-Hebesatzes), so ist diese Reduzierung zum jeweiligen Vorjahreswert als „Bürgerdividende“ anzusehen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Auf die vollumfängliche Anhebung eines Generationenbeitrags zur Zielerreichung wird bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage verzichtet.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn
 - a) die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% sinken oder
 - b) die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% steigen und
 - c) diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Verwaltung der Stadt Neu-Anspach nicht zu vertreten sind.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleichzeitig beschließt diese die Höhe des zu erhebenden Generationenbeitrags.
- (4) Eine Nettoneuverschuldung kann von der Stadtverordnetenversammlung in Abweichung von § 1 beschlossen werden, wenn längerfristige Investitionen erforderlich sind, die nachhaltig zur Steigerung des städtischen Vermögens beitragen und aus laufender Nutzung Erträge zur Deckung von Zinsen und Tilgungen erbringen. Die gebührenrelevanten Bereiche Wasser/Abwasser/Abfall bleiben aus dieser Betrachtung vollständig außer Acht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)